



Ausbildungsordnung für die Ausbildung zum Psychoanalytiker¹ im Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart

Präambel

Hauptziel der Ausbildung zum/zur Psychoanalytiker/in ist es, psychoanalytische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Wesentlich dafür sind emotionale und intellektuelle Offenheit für das menschliche Seelenleben in seiner ganzen Komplexität (insbesondere für die bewussten und unbewussten Konflikte), Interesse an neuen Erfahrungen, wissenschaftliche Neugier und der Wunsch, sich ein Verständnis für die Fülle des psychoanalytischen Wissens zu erarbeiten. Die Ausbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Diese umfasst die Anwendungen der Psychoanalyse im Verstehen der eigenen Person, in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld und im Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

Unsere Ausbildungsordnung (AO) zum/zur Psychoanalytiker/in der DPG orientiert sich an der AO der DPG. Sie geht einerseits über die gültigen staatlichen Aus- und Weiterbildungsordnungen für Diplom-Psychologen und Ärzte, sowie über die AO der IPV hinaus, andererseits enthalten diese Ordnungen mehr Inhalte als wir sie verlangen. Übergänge zu den entsprechenden Ausbildungsgängen finden sich in den Anhängen zu dieser Ordnung.

I. Allgemeines

- I.1 Die Ausbildung ist in der Regel kontinuierlich und berufsbegleitend.
- I.2 Die Ausbildung umfasst
 - die Lehranalyse (4.1)
 - theoretische und klinische Lehrveranstaltungen (4.2; 4.4.3; 4.3.1.3)
 - die praktische Ausbildung (4.3)
- I.3 Die Ausbildung wird durch eine Zwischenprüfung in zwei Abschnitte untergliedert. Sie endet mit einer Abschlussprüfung.
- I.4. Der Abschluss der Ausbildung qualifiziert für die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG).

¹ Um die Übersicht zu vereinfachen, werden die Berufsbezeichnungen in der männlichen Wortform verwendet; gemeint sind immer beide Geschlechter.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung (in der Regel ein Medizinstudium oder ein Psychologiestudium) die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Ausbildungsausschuss.

2.2. Zulassungsverfahren

2.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung wird formlos an das dafür zuständige Mitglied des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf unter Einbeziehung der persönlichen Entwicklung
- beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden,
- 3 Lichtbilder neueren Datums.
- Der Bewerber entrichtet die Bewerbungsgebühr in der jeweils geltenden Höhe an das Institut.

2.2.2. Das Auswahlverfahren umfasst drei Einzelinterviews. Dem Bewerber werden hierfür drei dem Institut angehörende Analytiker durch den Ausbildungsausschuss benannt. Der Bewerber vereinbart die Termine mit den Interviewern selbst. Zweck der Interviews ist es, die persönliche Eignung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Bewerbers einzuschätzen. Der Interviewer gibt seine Beurteilung schriftlich an den Ausbildungsausschuss.

2.2.3 Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers wird vom Ausbildungsausschuss nach vorangegangener Beratung getroffen. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form schriftlich mitgeteilt worden ist.

Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, sich bei dem zuständigen Mitglied des AA oder bei einem der Interviewer über die Ablehnungsgründe, sowie über die eventuelle Möglichkeit einer Wiederbewerbung zu informieren.

Eine Anrufung eines anderen Organs des Instituts zur Aufhebung dieses Beschlusses ist im Falle einer Ablehnung nicht möglich.

(zur Vertretungsvollmacht des AA vgl. §15.2 der Satzung)

2.2.4 Ausbildungsvertrag

Nach der Zulassung schließt das Institut mit dem Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten abschließend geregelt sind. (s. Anlage)

2.3 Geltungsbereich der Zulassung

Die vom Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart ausgesprochene Zulassung gilt nur für dieses Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung durch andere Institute der DPG wird damit nicht begründet.

3. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- 3.1 Das Ausbildungsverhältnis endet durch die qualifizierende Abschlussprüfung.
- 3.2 Ausbildungsteilnehmer (AT) können die Ausbildung durch schriftliche Kündigung ihres Ausbildungsvertrags zum jeweils folgenden Semesterende beenden.
- 3.3 Wenn sich die Eignung, psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, im Verlauf der Ausbildung nicht ausreichend entwickelt, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des AA; er ist dem AT schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 3.4 Ausbildungsteilnehmer im Praktikantenstatus sind verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Institut angemessen für den Fortgang ihrer Behandlungen Sorge zu tragen.

4. Inhalt der Ausbildung

4.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse (LA) ist der zentrale Bestandteil der Ausbildung. In ihr erlebt und bearbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess die eigene unbewusste Dynamik in der analytischen Beziehung.

- 4.1.1 Die Lehranalyse findet in mindestens 3 Sitzungen à 50 Minuten pro Woche statt. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung.
- 4.1.2 Der Kandidat wählt seinen Lehranalytiker unter den am Institut tätigen Lehranalytikern aus. Ein Wechsel zu einem institutsfremden Lehranalytiker bedarf der Genehmigung durch den AA. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.
- 4.1.3 Der Lehranalytiker ist zum Stillschweigen über alle ihm während der LA bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Darüber hinaus ist er von allen Beratungen und Entscheidungen, die den Kandidaten betreffen, ausgeschlossen, und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (Non-Reporting-System). Beginn, Beendigung oder längere Unterbrechungen der LA werden dem AA vom Lehranalytiker mitgeteilt.
- 4.1.4 Der Studierende ist seinerseits verpflichtet, alle Veränderungen bezüglich seiner Lehranalyse (Frequenz, Unterbrechungen, Dauer, Wechsel des LA) unverzüglich dem AA mitzuteilen.

4.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung vermittelt den gegenwärtigen Kenntnisstand der Psychoanalyse in Grundlagen und Fortentwicklungen. Sie umfasst Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstechnik, Entwicklungs- und Kulturtheorie und andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft einschließlich ihrer Geschichte. Daneben vermittelt sie Einblick in die Bedeutung der Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse. Obligatorisch ist die Teilnahme an mindestens 240 Stunden.

4.3. Praktische Ausbildung

4.3.1 Praktikum der psychoanalytischen Erstuntersuchungen:

- 4.3.1.1 Das Praktikum umfasst die Durchführung von 20 psychoanalytischen Erstuntersuchungen unter Supervision eines Lehranalytikers des Instituts. Über jede EU ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Drei dieser Erstuntersuchungen sollen, wenn möglich bei Kindern oder Jugendlichen durchgeführt werden.
- 4.3.1.2 Zehn dieser Erstuntersuchungen müssen vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Die Bescheinigungen über die Supervision von weiteren 10 Erstuntersuchungen müssen bei der Zulassung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.
- 4.3.1.3 Die Zulassung zum Praktikum der EU erfolgt durch den AA auf Antrag. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens 75 Stunden Lehranalyse, die regelmäßige Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen, sowie die Teilnahme am Erstinterview-Seminar für mindestens ein Semester.
- 4.3.1.4 Die Teilnahme am Erstinterview-Seminar ist bis zur Zwischenprüfung obligatorisch.

4.3.2 Psychoanalytische Behandlungen unter Supervision

- 4.3.2.1 Psychoanalytische Behandlungen unter Supervision sind ein weiterer zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Aufgabe der Supervision ist es, den Ausbildungsteilnehmer dabei zu unterstützen, eine analytisch-methodische Kompetenz zu erwerben, eine ihm angemessene psychoanalytische Haltung zu entwickeln und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst zu werden.
- 4.3.2.2 Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens vier psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, die vom AA anerkannt werden müssen. Zwei dieser Behandlungen müssen einen mindestens zweijährigen kontinuierlichen analytischen Prozess (jeweils mindestens 250 Behandlungsstunden), bei einer Frequenz von mindestens drei Sitzungen pro Woche, erkennen lassen. Die Behandlungsstunden sind zu dokumentieren.
- 4.3.2.3 Der Ausbildungsteilnehmer wählt seine Supervisoren aus den Lehranalytikern des Instituts. Er kann den Supervisor während einer Behandlung wechseln. Die Supervisionen sollen bei mindestens zwei verschiedenen Lehranalytikern stattfinden. Supervisionen bei Lehranalytikern anderer Institute bedürfen der Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss.
- 4.3.2.4 Die Supervisionen werden in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen mit bis zu vier Teilnehmern durchgeführt. Sie sollen wöchentlich, oder mindestens zweiwöchentlich stattfinden.
- 4.3.2.5 Zwischen Supervisor und Ausbildungsteilnehmer darf kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4.3.2.6 Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er im Rahmen der Ausbildung unter Supervision durchführt, einmal pro Semester dem Leiter des Ausbildungsausschuss zu melden unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors und des Beginns und der Beendigung der Behandlung.

4.4.3 **Kasuistisch-technische Seminare**

Mit Beginn der Patientenbehandlung sind die Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, an den fortlaufenden kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen, in denen sie ihre Behandlungsfälle regelmäßig vorstellen. Die kasuistisch-technischen Seminare werden von Lehranalytikern des Instituts geleitet.

5. **Bewertung**

5.1 Der Ausbildungsteilnehmer wird während der Ausbildung hinsichtlich der Entwicklung seiner psychoanalytischen Fähigkeiten kontinuierlich beurteilt. Die Bewertung erfolgt durch alle an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere durch die Supervisoren der psychoanalytischen Erstuntersuchungen und der psychoanalytischen Behandlungen, sowie durch die Leiter der kasuistisch-technischen Seminare. Ihr Ergebnis wird mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen und dem AA schriftlich mitgeteilt. Die schriftlichen Voten der Supervisoren werden den Ausbildungsteilnehmern mitgeteilt.

5.2 Beim Abschluss einer Behandlung bzw. am Ende der Ausbildung erstellt der Supervisor dem Ausbildungsteilnehmer ein abschließendes Votum. Die Voten der Supervisoren sind mit der Bewerbung um Zulassung zur Abschlussprüfung einzureichen. Die Voten enthalten neben einer Aussage über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers auch eine Mitteilung über die Zahl der Supervisionsstunden und der supervidierten Behandlungsstunden, sowie eine Stellungnahme darüber, ob die Behandlung als Ausbildungsfall anerkannt werden kann.

5.3 Entstehen Bedenken hinsichtlich der Eignung eines Ausbildungsteilnehmers, so werden sie diesem schriftlich mitgeteilt und begründet. In begründeten Fällen kann der Ausbildungsausschuss einem Ausbildungsteilnehmer eine Erhöhung der Mindestbedingungen für die Absolvierung der Ausbildung auferlegen. Wenn bei einem Ausbildungsteilnehmer keine erkennbare Aussicht besteht, im Rahmen der Ausbildung eine psychoanalytische Behandlungskompetenz zu entwickeln, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über den Ausschluss und teilt ihn dem Ausbildungsteilnehmer mit Begründung mit. Die schriftliche Mitteilung wird vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses und vom I. Vorsitzenden des Instituts gemeinsam unterschrieben.

5.4 **Prüfungen**

5.4.1 **Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der Psychoanalyse als Voraussetzung für die Zulassung zu Behandlungen unter Supervision. Grundlage der mündlichen Prüfung ist die schriftliche Darstellung einer psychoanalytischen Erstuntersuchung.

- 5.4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über mindestens vier Semester sowie die Anerkennung von mindestens zehn psychoanalytischen Erstuntersuchungen durch die jeweiligen Supervisoren.
- 5.4.1.2 Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag an den Ausbildungsausschuss unter Beifügung der (mindestens) zehn abgeschlossenen Erstuntersuchungen und des Studienbuchs. Die Zulassung durch den Ausbildungsausschuss stützt sich außerdem auf die Beurteilung der Eignung durch Dozenten und Supervisoren auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Ausbildungsteilnehmer während der Ausbildung.
- 5.4.1.3 Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird entsprechend § 15, Absatz 5 der Satzung vom Ausbildungsausschuss festgelegt.
- 5.4.1.4 Der Prüfungstermin wird vom Ausbildungsausschuss festgesetzt und dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 5.4.1.5 Die Vorprüfung ist für die Angehörigen der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG öffentlich.
- 5.4.1.6 Über den Verlauf der wissenschaftlichen Vorprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Prüfung zu unterzeichnen ist.
- 5.4.1.7 Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und außerdem schriftlich bestätigt.
- 5.4.1.8 Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung frühestens nach einem Semester zulässig.
- 5.4.2 Qualifizierende Abschlussprüfung**
Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Ausbildungsteilnehmer befähigt ist, psychoanalytische Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen.
- 5.4.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Erfüllung der in Kap. 4 geforderten Bedingungen.
- 5.4.2.2 Der Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Prüfung ist formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses zu stellen.
Beizufügen sind:
1. Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen,
 2. die Testate der Supervisoren über 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen,
 3. die Voten der Supervisoren über mindestens vier anerkannte Behandlungsfälle.
- 5.4.2.3 Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und der vorliegenden Bewertungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses, der zugleich die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung festsetzt. Die Zulassung für die mündliche Prüfung erfolgt vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Arbeit (s. u).
- 5.4.2.4 Die Prüfungskommission setzt sich entsprechend § 16, Abs. 5 der Satzung zusammen.

5.4.2.5 Die Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Falldarstellung und ein Kolloquium.

5.4.2.6 **Schriftliche Falldarstellung**

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Darstellung einer supervidierten psychoanalytischen Behandlung. Aus der Arbeit muss die Befähigung zur selbständigen klinischen Arbeit und zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit psychoanalytischen Theorien hervorgehen.

Über die Annahme der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der schriftlichen Stellungnahmen ihrer Mitglieder. Der Beschluss wird schriftlich festgehalten und vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet. Er wird dem AT schriftlich mitgeteilt.

5.4.2.7 **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung umfasst eine Disputation der vorgelegten Arbeit, sowie eine Überprüfung der Kenntnisse des Praktikanten über die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse und deren Anwendungen.

5.4.2.8 Die mündliche Prüfung ist für Angehörige der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG öffentlich.

5.4.2.9 Prüfungsniederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

5.4.2.10 Mitteilung

Das Prüfungsergebnis wird nach nicht-öffentlicher Beratung dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

5.4.2.11 Wiederholung

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, entfällt die Zulassung des ATs zur mündlichen Prüfung. Der AA beschließt, ob die Arbeit in überarbeiteter Form neu vorgelegt werden kann, oder ob eine neue Arbeit anzufertigen ist. Bei zweimaliger Ablehnung der Arbeit entscheidet der AA über den weiteren Verlauf der Ausbildung.

5.4.2.12 Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der AG Stuttgart der DPG am 19.4.2008



Ordnung für die Ausbildung zum Psychoanalytiker ²

- für Fachärzte mit tiefenpsychologischer Grundorientierung**
- für Psychologische Psychotherapeuten mit Fachkunde
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

Präambel

Hauptziel der Ausbildung zum/zur Psychoanalytiker/in ist es, psychoanalytische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Wesentlich dafür sind emotionale und intellektuelle Offenheit für das menschliche Seelenleben in seiner ganzen Komplexität (insbesondere für die bewussten und unbewussten Konflikte), Interesse an neuen Erfahrungen, wissenschaftliche Neugier und der Wunsch, sich ein Verständnis für die Fülle des psychoanalytischen Wissens zu erarbeiten. Die Ausbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Diese umfasst die Anwendungen der Psychoanalyse im Verstehen der eigenen Person, in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld und im Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

Diese Ausbildungsordnung (AO) entspricht der AO der DPG und der WBO der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Für einen DPG/IPV-Abschluss ist zusätzlich die aktuelle Ausbildungsordnung des DPG/IPV-Ausbildungszentrums bindend.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausbildung ist in der Regel kontinuierlich und berufsbegleitend. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.
- 1.2 Die Ausbildung umfasst
 - die Lehranalyse (4.1)
 - theoretische und klinische Lehrveranstaltungen (4.2; 4.4.3; 4.3.1.3)
 - die praktische Ausbildung (4.3)

1.3 Die Ausbildung wird durch eine Zwischenprüfung in zwei Abschnitte untergliedert. Sie endet mit einer Abschlussprüfung.

² Um die Übersicht zu vereinfachen, werden die Berufsbezeichnungen in der männlichen Wortform verwendet; gemeint sind immer beide Geschlechter.

- 1.4. Der Abschluss der Ausbildung qualifiziert für die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und bei Erfüllung der Voraussetzungen auch für die Mitgliedschaft in der IPV.

2. Zulassung zur Ausbildung

- 2.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung (in der Regel ein Medizinstudium oder ein Psychologiestudium) ein Fachkundenachweis in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie und bei approbierten Psychologischen Psychotherapeuten sowie die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Ausbildungsausschuss.
- 2.2. Zulassungsverfahren
- 2.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung wird formlos an das dafür zuständige Mitglied des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
- ein ausführlicher Lebenslauf unter Einbeziehung der persönlichen Entwicklung
 - beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden,
 - 3 Lichtbilder neueren Datums.
 - Der Bewerber entrichtet die Bewerbungsgebühr in der jeweils geltenden Höhe an das Institut.
- 2.2.2. Das Auswahlverfahren umfasst drei Einzelinterviews. Dem Bewerber werden hierfür drei dem Institut angehörende Analytiker durch den Ausbildungsausschuss benannt. Der Bewerber vereinbart die Termine mit den Interviewern selbst. Zweck der Interviews ist es, die persönliche Eignung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Bewerbers einzuschätzen. Der Interviewer gibt seine Beurteilung schriftlich an den Ausbildungsausschuss.
- 2.3.3. Zulassungsbeschluss
Die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers wird vom Ausbildungsausschuss nach vorangegangener Beratung getroffen. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form schriftlich mitgeteilt worden ist.
Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, sich bei dem zuständigen Mitglied des AA oder bei einem der Interviewer über die Ablehnungsgründe, sowie über die eventuelle Möglichkeit einer Wiederbewerbung zu informieren.
Eine Anrufung eines anderen Organs des Instituts zur Aufhebung dieses Beschlusses ist im Falle einer Ablehnung nicht möglich.
(zur Vertretungsvollmacht des AA vgl. §15.2 der Satzung)
- 2.3.4. Ausbildungsvertrag
Nach der Zulassung schließt das Institut mit dem Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten abschließend geregelt sind. (s. Anlage)
- 2.4. Geltungsbereich der Zulassung
Die vom Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart ausgesprochene Zulassung gilt nur für dieses Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung durch andere Institute der DPG wird damit nicht begründet.

3. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- 3.1 Das Ausbildungsverhältnis endet durch die qualifizierende Abschlussprüfung.
- 3.2 Ausbildungsteilnehmer (AT) können die Ausbildung durch schriftliche Kündigung ihres Ausbildungsvertrags zum jeweils folgenden Semesterende beenden.
- 3.3 Wenn sich die Eignung, psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, im Verlauf der Ausbildung nicht ausreichend entwickelt, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des AA; er ist dem AT schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 3.4 Ausbildungsteilnehmer im Praktikantenstatus sind verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Institut angemessen für den Fortgang ihrer Behandlungen Sorge zu tragen.

4. Inhalt der Ausbildung

4.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse (LA) ist der zentrale Bestandteil der Ausbildung. In ihr erlebt und bearbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess die eigene unbewusste Dynamik in der analytischen Beziehung.

- 4.1.1 Die Lehranalyse findet in mindestens 3 Sitzungen (DPG-Abschluss) und 4 Sitzungen (DPG/IPV-Abschluss) à 50 Minuten pro Woche statt. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung.
- 4.1.2 Der Kandidat wählt seinen Lehranalytiker unter den am Institut tätigen Lehranalytikern aus, für den DPG/IPV-Abschluss unter den DPG/IPV-Lehranalytikern. Ein Wechsel zu einem institutsfremden Lehranalytiker bedarf der Genehmigung durch den AA. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.
- 4.1.3 Der Lehranalytiker ist zum Stillschweigen über alle ihm während der LA bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Darüber hinaus ist er von allen Beratungen und Entscheidungen, die den Kandidaten betreffen, ausgeschlossen, und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (Non-Reporting-System). Beginn, Beendigung oder längere Unterbrechungen der LA werden dem AA vom Lehranalytiker mitgeteilt.
- 4.1.4 Der Studierende ist seinerseits verpflichtet, alle Veränderungen bezüglich seiner Lehranalyse (Frequenz, Unterbrechungen, Dauer, Wechsel des LA) unverzüglich dem AA mitzuteilen.

4.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung vermittelt den gegenwärtigen Kenntnisstand der Psychoanalyse in Grundlagen und Fortentwicklungen. Sie umfasst Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstechnik, Entwicklungs- und Kulturtheorie

und andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft einschließlich ihrer Geschichte. Daneben vermittelt sie Einblick in die Bedeutung der Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse. Obligatorisch ist die Teilnahme an mindestens 240 Stunden. Wird ein DPG/IPV-Abschluss angestrebt, ist die Teilnahme am Curriculum des DPG/ IPV-Ausbildungszentrums notwendig.

4.3. Praktische Ausbildung

4.3.1 Praktikum der psychoanalytischen Erstuntersuchungen:

4.3.1.1 Das Praktikum umfasst die Durchführung von 20 psychoanalytischen Erstuntersuchungen unter Supervision eines Lehranalytikers des Instituts. Über jede Erstuntersuchung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Drei dieser Erstuntersuchungen sollen, wenn möglich, bei Kindern oder Jugendlichen durchgeführt werden.

4.3.1.2 Mindestens zehn dieser Erstuntersuchungen müssen vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgen und in der Supervision von mindestens drei verschiedenen DPG-Lehranalytikern anerkannt sein. Die Bescheinigungen über die Supervision von weiteren zehn Erstuntersuchungen müssen bei der Zulassung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

4.3.1.3 Die Zulassung zum Praktikum der psychoanalytischen Erstuntersuchungen erfolgt durch den AA auf Antrag.

4.3.1.4 Die Teilnahme am Erstinterview-Seminar ist bis zur Zwischenprüfung obligatorisch.

4.3.2 Psychoanalytische Behandlungen unter Supervision

4.3.2.1 Psychoanalytische Behandlungen unter Supervision sind ein weiterer zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Aufgabe der Supervision ist es, den Ausbildungsteilnehmer dabei zu unterstützen, eine analytisch-methodische Kompetenz zu erwerben, eine ihm angemessene psychoanalytische Haltung zu entwickeln und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst zu werden.

4.3.2.2 Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens zwei psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, die vom AA anerkannt werden müssen. Die Behandlungen müssen einen mindestens zweijährigen kontinuierlichen analytischen Prozess (jeweils mindestens 250 Behandlungsstunden) erkennen lassen, bei einer Frequenz von mindestens drei Sitzungen (DPG-Abschluss) und vier Sitzungen (DPG/IPV-Abschluss) pro Woche. Die Gesamtzahl der erforderlichen Behandlungsstunden beträgt 600 Stunden. Die Behandlungsstunden sind zu dokumentieren.

4.3.2.3 Der Ausbildungsteilnehmer wählt seine Supervisoren aus den Lehranalytikern des Instituts, für den DPG/IPV-Abschluss aus den DPG/IPV-Lehranalytikern. Er kann den Supervisor während einer Behandlung wechseln. Die Supervisionen sollen bei mindestens zwei verschiedenen Lehranalytikern stattfinden. Supervisionen bei Lehranalytikern anderer Institute bedürfen der Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss.

4.3.2.4 Die Supervisionen werden in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen mit bis zu vier Teilnehmern durchgeführt. Sie sollen wöchentlich, oder mindestens zweiwöchentlich stattfinden.

4.3.2.5 Zwischen Supervisor und Ausbildungsteilnehmer darf kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4.3.2.6 Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er im Rahmen der Ausbildung unter Supervision durchführt, einmal pro Semester dem Leiter des Ausbildungsausschuss zu melden unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors und des Beginns und der Beendigung der Behandlung.

4.4 Kasuistisch-technische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung sind die Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, an den fortlaufenden kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen, in denen sie ihre Behandlungsfälle regelmäßig vorstellen. Die kasuistisch-technischen Seminare werden von Lehranalytikern des Instituts geleitet.

5. Bewertung

5.1 Der Ausbildungsteilnehmer wird während der Ausbildung hinsichtlich der Entwicklung seiner psychoanalytischen Fähigkeiten kontinuierlich beurteilt. Die Bewertung erfolgt durch alle an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere durch die Supervisoren der psychoanalytischen Erstuntersuchungen und der psychoanalytischen Behandlungen, sowie durch die Leiter der kasuistisch-technischen Seminare. Ihr Ergebnis wird mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen und dem AA schriftlich mitgeteilt. Die schriftlichen Voten der Supervisoren werden den Ausbildungsteilnehmern mitgeteilt.

5.2 Beim Abschluss einer Behandlung bzw. am Ende der Ausbildung erstellt der Supervisor dem Ausbildungsteilnehmer ein abschließendes Votum. Die Voten der Supervisoren sind mit der Bewerbung um Zulassung zur Abschlussprüfung einzureichen. Die Voten enthalten neben einer Aussage über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers auch eine Mitteilung über die Zahl der Supervisionsstunden und der supervidierten Behandlungsstunden, sowie eine Stellungnahme darüber, ob die Behandlung als Ausbildungsfall anerkannt werden kann.

5.3 Entstehen Bedenken hinsichtlich der Eignung eines Ausbildungsteilnehmers, so werden sie diesem schriftlich mitgeteilt und begründet. In begründeten Fällen kann der Ausbildungsausschuss einem Ausbildungsteilnehmer eine Erhöhung der Mindestbedingungen für die Absolvierung der Ausbildung auferlegen. Wenn bei einem Ausbildungsteilnehmer keine erkennbare Aussicht besteht, im Rahmen der Ausbildung eine psychoanalytische Behandlungskompetenz zu entwickeln, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über den Ausschluss und teilt ihn dem Ausbildungsteilnehmer mit Begründung mit. Die schriftliche Mitteilung wird vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses und vom I. Vorsitzenden des Instituts gemeinsam unterschrieben.

5.4 Prüfungen

5.4.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der Psychoanalyse als Voraussetzung für die Zulassung zu Behandlungen unter Supervision. Grundlage der mündlichen Prüfung ist die schriftliche Darstellung einer psychoanalytischen Erstuntersuchung.

5.4.1.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über mindestens ein Semester sowie die Anerkennung von mindestens fünf psychoanalytischen Erstuntersuchungen durch die jeweiligen Supervisoren.

5.4.1.2 Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag an den Ausbildungsausschuss unter Beifügung der mindestens zehn abgeschlossenen Erstuntersuchungen und des Studienbuchs. Die Zulassung durch den Ausbildungsausschuss stützt sich außerdem auf die Beurteilung der Eignung durch Dozenten und Supervisoren auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Ausbildungsteilnehmer während der Ausbildung.

5.4.1.3 Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird entsprechend § 15, Absatz 5 der Satzung vom Ausbildungsausschuss festgelegt.

5.4.1.4 Der Prüfungstermin wird vom Ausbildungsausschuss festgesetzt und dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

5.4.1.5 Die Zwischenprüfung ist für die Angehörigen der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG öffentlich.

5.4.1.6 Über den Verlauf der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Prüfung zu unterzeichnen ist.

5.4.1.7 Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und außerdem schriftlich bestätigt.

5.4.1.8 Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung frühestens nach einem Semester zulässig.

5.4.2 Qualifizierende Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Ausbildungsteilnehmer befähigt ist, psychoanalytische Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen.

Für eine DPG/IPV-Abschlussprüfung gelten zusätzlich die Bestimmungen des DPG/IPV-Ausbildungszentrums für die DPG/IPV-Abschlussprüfung.

5.4.2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Erfüllung der in Kap. 4 geforderten Bedingungen.

5.4.2.2 Der Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Prüfung ist formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses zu stellen. Beizufügen sind:

1. Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen,
2. die Testate der Supervisoren über 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen,
3. die Voten der Supervisoren über mindestens zwei anerkannte Behandlungsfälle.

5.4.2.3 Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und der vorliegenden Bewertungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses, der zugleich die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung festsetzt. Die Zulassung für die mündliche Prüfung erfolgt vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Arbeit (s. u).

5.4.2.4 Die Prüfungskommission setzt sich entsprechend § 16, Abs. 5 der Satzung zusammen.

5.4.2.5 Die Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Falldarstellung und ein Kolloquium.

5.4.2.6 Schriftliche Falldarstellung

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Darstellung einer supervidierten psychoanalytischen Behandlung. Aus der Arbeit muss die Befähigung zur selbständigen klinischen Arbeit und zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit psychoanalytischen Theorien hervorgehen.

Über die Annahme der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der schriftlichen Stellungnahmen ihrer Mitglieder. Der Beschluss wird schriftlich festgehalten und vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet. Er wird dem AT schriftlich mitgeteilt.

5.4.2.7 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst eine Disputation der vorgelegten Arbeit, sowie eine Überprüfung der Kenntnisse des Praktikanten über die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse und deren Anwendungen.

5.4.2.8 Die mündliche Prüfung ist für Angehörige der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG öffentlich.

5.4.2.9 Prüfungsniederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

5.4.2.10 Mitteilung

Das Prüfungsergebnis wird nach nicht-öffentlicher Beratung dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

5.4.2.11 Wiederholung

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, entfällt die Zulassung des ATs zur mündlichen Prüfung. Der AA beschließt, ob die Arbeit in überarbeiteter Form neu vorgelegt werden kann, oder ob eine neue Arbeit anzufertigen ist. Bei zweimaliger Ablehnung der Arbeit entscheidet der AA über den weiteren Verlauf der Ausbildung.

5.4.2.12 Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Die vorstehende Ordnung wurde mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.4.2024 mit kleinen Änderungen bestätigt